

## 678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (626 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftsteueräquivalentgesetz geändert werden**

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf werden auf dem Gebiete der Bewertung und der Vermögensbesteuerung die mit dem dritten Abgabenänderungsgesetz 1987 begonnene Entwicklung der Vereinheitlichung des Steuerrechts weiter fortgesetzt und einige weitere Bestimmungen aktualisiert.

Diese Maßnahmen wurden im speziellen wegen der sich auf Grund der Steuerreform — insbesondere des Körperschaftsteuergesetzes 1988 — ergebenden Differenzen zur bestehenden Rechtslage auf dem Gebiete der Bewertung und der Vermögensbesteuerung notwendig. Die Änderungen werden in Summe aufkommensneutral sein.

### Zum Bewertungsgesetz:

Im § 59 wird durch die Setzung des Strichpunktes nach dem Wort „Kommanditgesellschaft“ klar gestellt, daß Wirtschaftsgüter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne Rücksicht auf die einkommensteuerliche Qualifikation bewertungsrechtlich jedenfalls Betriebsvermögen darstellen.

Zur gänzlichen Beseitigung der bei Beteiligungen zwischen nichtnatürlichen Personen derzeit noch bestehenden Doppelbesteuerung sollen, konform mit den entsprechenden körperschaftsteuerlichen Bestimmungen, die bestehenden Beschränkungen bei der Schachtelbegünstigung aufgehoben werden, soweit es sich um Beteiligungen an inländischen Unternehmen handelt (§ 63).

Im Zusammenhang mit der Änderung der Steuererhebung bei gewissen Einkünften aus Kapitalvermögen soll der bestehende Freibetrag valorisiert und die Ungleichbehandlung von Guthaben und

Bargeld in den Zollausschlußgebieten beseitigt werden (§ 69 Abs. 2).

Die restlichen Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung.

### Zum Vermögensteuergesetz:

Die Novellierung dieser Bestimmungen soll möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Befreiungstatbeständen im Körperschaftsteuergesetz 1988 herstellen.

### Zum Erbschaftsteueräquivalentgesetz:

Durch die Novellierung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Partizipationskapital geschaffen. Diese Möglichkeit steht nicht nur Kapitalgesellschaften offen, die schon im bisherigen § 4 Abs. 1 genannt sind, sondern auch zB Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Im Sinne einer Gleichbehandlung erscheint daher eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle juristische Personen, die Partizipationskapital begeben können, geboten.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1988 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Schmidtmeier zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Elfriede Karl, Mrkvicka, Dr. Nowotny, Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dkfm. Dr. Keimel, Dr. Schüssel, Schwarzböck, Dkfm. Dr. Steidl, Dr. Taus, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer, Dr. Gugerbauer sowie vom Grünen Klub Abgeordneter Dr. Pilz an.

2.

## 678 der Beilagen

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 9. Juni 1988 sowie in den Sitzungen am 14. Juni und 29. Juni 1988 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die Beratungen hat der Finanzausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Elfriede Karl, Dr. Schüssel, Schmidtmeier und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf teils mehrstimmig, teils mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (626 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 06 30

**Dipl.-Vw. Dr. Lackner**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann